

Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

Vom 22. Mai 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Pfandbriefgesetz (PfandBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Erlaubnis und Aufsicht

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Erlaubnis

§ 3 Aufsicht

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften über die Pfandbriefemission

§ 4 Deckungskongruenz

§ 5 Deckungsregister

§ 6 Inhalt der Pfandbriefe

§ 7 Treuhänder und Stellvertreter

§ 8 Aufgaben

§ 9 Verwahrungspflichten

§ 10 Befugnisse

§ 11 Vergütung, Streitentscheidung

Abschnitt 3 Besondere Vorschriften über die Deckungswerte

Unterabschnitt 1 Hypothekenpfandbriefe

§ 12 Deckungswerte

§ 13 Belegenheit der Sicherheiten

§ 14 Beleihungsgrenze

§ 15 Versicherungspflicht

§ 16 Beleihungswertermittlung

§ 17 Tilgungsbeginn

§ 18 Grundschulden und ausländische Sicherungsrechte

§ 19 Weitere Deckungswerte

**Unterabschnitt 2
Öffentliche Pfandbriefe**

§ 20 Deckungswerte

**Unterabschnitt 3
Schiffspfandbriefe**

§ 21 Deckungswerte

§ 22 Beleihungsgrenze

§ 23 Versicherung

§ 24 Beleihungswertermittlung

§ 25 Abzahlungsbeginn

§ 26 Weitere Deckungswerte

**Abschnitt 4
Allgemeine Vorschriften für das Pfandbriefgeschäft**

§ 27 Risikomanagement

§ 28 Transparenzvorschriften

**Abschnitt 5
Vorschriften über Arreste, Zwangsvollstreckungen und Insolvenz**

§ 29 Arreste und Zwangsvollstreckungen

§ 30 Insolvenz, Ernennung des Sachwalters

§ 31 Aufgaben und Befugnisse des Sachwalters

§ 32 Übertragung der Deckungsmassen und -verbindlichkeiten

§ 33 Handelsregistereintragung

§ 34 Übergang von Deckungswerten und -verbindlichkeiten

§ 35 Treuhänderische Verwaltung

§ 36 Teilweise Übertragung

**Abschnitt 6
Rechtsbehelfe und Zuwiderhandlungen**

§ 37 Sofortige Vollziehbarkeit

§ 38 Strafvorschriften

§ 39 Bußgeldvorschriften

§ 40 Verwaltungsbehörde

**Abschnitt 7
Schlussvorschriften**

§ 41 Bezeichnungsschutz**§ 42 Erlaubnis für bestehende Pfandbriefbanken****§ 43 Erlaubnis für Hypothekenbanken****§ 44 Erlaubnis für Schiffspfandbriefbanken****§ 45 Versicherungspflicht****§ 46 Beleihungsgrenze****§ 47 Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger****§ 48 Schiffspfandbriefe in ausländischer Währung****§ 49 Fortgeltende Deckungsfähigkeit****§ 50 Fortgeltung bisherigen Rechts****§ 51 Getrennter Pfandbriefumlauf****§ 52 Fortgeltende Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
Schiffsbankgesetzes****§ 53 Frühzeitige Bestellung des Treuhänders**

Abschnitt 1**Anwendungsbereich, Erlaubnis und Aufsicht****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Pfandbriefbanken sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft ist

1. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Hypothek
Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekenpfandbriefe (im Folgenden: Hypothek)
2. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Forderung
staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen,
Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe (im Folgenden: Öffentliche P
3. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Schiffshyp
der Bezeichnung Schiffspfandbriefe.

(2) Dem Erwerb einer Hypothek steht gleich der Anspruch gegen ein geeignetes Kred
Abtretung oder Teilabtretung einer Hypothek, die von dem Kreditinstitut treuhänderis
der Pfandbriefbank verwaltet wird, sofern im Falle der Insolvenz des Kreditinstituts di
die Aussonderung der Hypothek verlangen kann. Für Schiffshypotheken gilt Satz 1 ei

(3) Pfandbriefe im Sinne der folgenden Vorschriften sind Hypothekenpfandbriefe, Öff
Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe.

§ 2**Erlaubnis**

(1) Ein Kreditinstitut mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das das Pfandbrief
betreiben will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleis
(Bundesanstalt) nach § 32 des Kreditwesengesetzes. Zusätzlich muss das Kreditinsti
Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Kreditinstitut muss über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro ve
2. Das Kreditinstitut muss eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Ab

des Kreditwesengesetzes haben und dieses voraussichtlich betreiben.

3. Das Kreditinstitut muss über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne der Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und gründende Emissionsgeschäft verfügen.
4. Aus dem der Bundesanstalt vorzulegenden Geschäftsplan des Kreditinstituts muss dass das Kreditinstitut das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreiben ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist.
5. Der organisatorische Aufbau und die Ausstattung des Kreditinstituts müssen, ab der Reichweite der Erlaubnis, künftigen Pfandbriefemissionen sowie dem Immobilien- und Staatsfinanzierungs- oder Schiffsfanzierungsgeschäft angemessen Rechnung tragen.

Abweichend von § 33 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes ist die nach Satz 1 erforderliche Erlaubnis auch dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. Satz 2 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäft auch auf eine oder zwei der in § 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten beschränkt werden kann. Die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes vorzulegenden theoretischen und praktischen Kenntnisse sind im Pfandbriefgeschäft abhängig von der Erlaubnis regelmäßig anzunehmen, wenn die Geschäftsleiter über entsprechende Kenntnisse im Bereich des Hypothekarkreditgeschäft, des Kommunalkreditgeschäft oder des Schiffskreditgeschäft und dessen Refinanzierung verfügen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäft außer Acht lassen oder die Erlaubnis nach § 35 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes auch aufheben, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 nicht mehr vorliegen
2. die Pfandbriefbank seit mehr als zwei Jahren keine Pfandbriefe begeben hat und es nicht zu erwarten ist, dass das Pfandbriefgeschäft innerhalb der nächsten sechs Monate als regelmäßig betriebenes Bankgeschäft wieder aufgenommen wird

(3) Hebt die Bundesanstalt die Erlaubnis für das Pfandbriefgeschäft auf oder erlischt die Erlaubnis, so sind die Deckungsmassen abzuwickeln.

(4) Im Falle des Absatzes 3 ernennt das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter, soweit es zur sachgerechten Abwicklung erforderlich ist. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 36 entsprechend.

§ 3 Aufsicht

Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes aus. Sie ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um das Geschäft der Pfandbriefbanken mit diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen im Einklang zu erhalten. Sie hat zu von ihr bestimmten Zeitpunkten auf Grundlage geeigneter Stichproben die Deckung der Pfandbriefe zu prüfen; hierbei kann sie auch andere Personen und Einrichtungen bedienen. Die Prüfung soll in der Regel nach jeder Emission erfolgen. Die von anderen staatlichen Stellen ausgeübte Aufsicht bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften über die Pfandbriefemission

§ 4 Deckungskongruenz

(1) Der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung des Nennwertes jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe und mindesten Zinsertrag gedeckt sein. Wenn der zum Zeitpunkt der Pfandbriefausgabe bekannte Ei höher als der Nennwert ist, tritt er an die Stelle des Nennwertes.

(2) Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein s der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichk Prozent übersteigen (sichernde Überdeckung). Die sichernde Überdeckung muss besti

1. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanw Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäische Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, ein anderer \ Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz, die Vereinigt Amerika, Kanada, Japan oder ein vom vorbezeichneten Schuldnerkreis noch nicht europäischer Staat ist, der Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusan Entwicklung ist, oder deren Schuldner die Europäische Investitionsbank, die Inter für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarates oder d Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist,
2. Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Nu bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
3. Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaate Europäischen Union oder bei geeigneten Kreditinstituten, sofern die Höhe der For Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist.

Die Begrenzung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 ist insoweit nicht anzuwenden. Schuldverschre des Satzes 2 Nr. 1 und 2 dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht wer Prozent des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert abe übersteigt.

(3) Soweit aus als Deckung verwendeten Derivaten Verbindlichkeiten der Pfandbriefb werden, müssen auch die Ansprüche der Vertragspartner der Pfandbriefbank gedeckt

(4) Die Pfandbriefbank hat fortlaufend durch geeignete Rechenwerke sicherzustellen i nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, dass die vorschriftsmäßige Deckung jede ist.

(5) Im Umlauf befindlich ist ein Pfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 8 Abs. und der Pfandbriefbank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verw zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung de bedarf, Einzelheiten der Methode für die Barwertrechnung nach Absatz 2 Satz 1 und 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Nr. 4, sowie das Maß de Währungskursveränderungen zu bestimmen, dem die Deckung nach Absatz 2 Satz 1 standhalten muss. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung du Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören.

(7) Es ist verboten, für eine Pfandbriefbank Pfandbriefe in den Verkehr zu bringen, w nicht durch die im jeweiligen Deckungsregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig

ist auch verboten, für eine Pfandbriefbank über einen im Deckungsregister eingetragene Veräußerung oder Belastung zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger oder der Gläubiger aus Derivaten nach Absatz 3 zu verfügen, obwohl die übrigen im jeweiligen Register eingetragene Werte zur vorschriftsmäßigen Deckung der entsprechenden Pfandbriefe und der Ansprüche aus Derivaten nach Absatz 3 nicht genügen. Pfandbriefe dürfen nicht ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Bescheinigung in den Verkehr gebracht werden.

§ 5 Deckungsregister

(1) Die zur Deckung der Pfandbriefe sowie der Ansprüche aus Derivaten nach § 4 Abs. 1 verwendeten Deckungswerte sind von der Pfandbriefbank einzeln in das für die jeweilige Pfandbriefgattung geführte Register (Deckungsregister) einzutragen. Derivate dürfen ohne Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners der Pfandbriefbank eingetragen werden. Die Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Wird ein zur Deckung zurückgezahlt, so hat derjenige, der für die Eintragung der Deckungswerte verantwortlich ist, unverzüglich entsprechende Ersatzwerte in das Deckungsregister einzutragen.

(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 4 Abs. 1 benannten Treuhänder bestätigte Aufzeichnung der Eintragungen, welche während des letzten Kalenderhalbjahres in den Deckungsregistern vorgenommen worden sind, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Form und den notwendigen Inhalt des Deckungsregisters sowie der vorzunehmenden Aufzeichnungen zu bestimmen. Die Rechtsverordnung muss auch Vorschriften über die Form der Aufzeichnungen, die Form der Bestätigung durch den Treuhänder sowie über die Art und Weise der Übermittlung der Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung durch die Bundesanstalt enthalten. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 6 Inhalt der Pfandbriefe

(1) In den Pfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Pfandbriefbank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Kündigung der Pfandbriefe, ersichtlich zu machen.

(2) Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

(3) Die Ausgabe von Pfandbriefen, deren Einlösungswert nicht bekannt ist, ist nicht gestattet.

§ 7 Treuhänder und Stellvertreter

(1) Bei jeder Pfandbriefbank ist ein Treuhänder sowie mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Treuhänder und Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und Erfahrungen besitzen. Die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchhalter ist erforderlich. Die Bestellung ist ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Befähigung der Person in Frage gestellt ist, insbesondere der Fall, wenn die Person in einem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis steht.

Pfandbriefbank steht oder innerhalb der vorausgegangen drei Jahre gestanden hat.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Bundesanstalt nach Anhörung der Pfandbriefbank. kann jederzeit aus sachlichem Grund durch die Bundesanstalt widerrufen werden.

(4) Der Treuhänder hat der Bundesanstalt Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen. Der Treuhänder ist an die Bundesanstalt nicht gebunden.

§ 8 Aufgaben

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Ansprüche aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er darauf zu achten, dass der Wert der beliehenen Grundstücke nach der auf Grund des § 16 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung und der Wert der beliehenen Schiffe und Schiffsbauwerke nach der auf Grund des § 24 Abs. 5 erlassenen Verordnung festgesetzt ist. Darüber hinaus ist er nicht verpflichtet zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

(2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die zur Deckung der Pfandbriefe und Ansprüche aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 verwendeten Werte gemäß § 5 Abs. 1 in das jeweilige Deckungsregister eingetragen werden. Die Eintragung eines Derivats hat er unverzüglich dem entsprechenden Deckungsregister des Vertragspartners der Pfandbriefbank mitzuteilen.

(3) Der Treuhänder hat die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über die Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das entsprechende Deckungsregister zu versehen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(4) Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der Schriftform; sie erfolgt, wenn der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk im Deckungsregister beifügt. Für die Löschung eines eingetragenen Derivats, das noch nicht abgewickelt ist, ist ferner die Zustimmung des Vertragspartners der Pfandbriefbank erforderlich. Die Löschung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 9 Verwahrungspflichten

(1) Der Treuhänder oder ein von ihm beauftragter geeigneter Dritter hat die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluss der Pfandbriefbank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

(2) Der Treuhänder ist verpflichtet, die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte über solche Werte herauszugeben und an der Löschung im Register mitzuwirken, soweit die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte zur Deckung der Pfandbriefe und der Ansprüche aus § 4 Abs. 3 zuzüglich der sichernden Überdeckung genügen oder die Pfandbriefbank eine vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Pfandbriefbank dem Darlehens- oder Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der nach Absatz 1 vom Treuhänder unter dem Mitverschluss zu verwahrenden Urkunden oder zur Vornahme der in § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunden herauszugeben, wenn die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Bedarf die Pfandbriefbank einer Urkunde über eine Darlehensforderung, Hypothekensicherung oder Schiffshypothek nur zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Treuhänder sie herauszugeben.

dass die Pfandbriefbank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 10 Befugnisse

(1) Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Unterlagen der Pfandbriefbank einzusehen zu verlangen, soweit sie sich auf die Pfandbriefe und auf die in die Deckungsregister eingezeichneten Werte beziehen.

(2) Die Pfandbriefbank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in die Deckungsregister eingezeichneten Werte sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger und die Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mitteilung zu machen.

§ 11 Vergütung, Streitentscheidung

(1) Der Treuhänder und seine Stellvertreter erhalten von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung; diese ist von der Pfandbriefbank gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Pfandbriefbank entscheidet die Bundesanstalt.

Abschnitt 3 Besondere Vorschriften über die Deckungswerte

Unterabschnitt 1 Hypothekenpfandbriefe

§ 12 Deckungswerte

(1) Zur Deckung für Hypothekenpfandbriefe nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dürfen nur verwendet werden, die den Erfordernissen der §§ 13 bis 17 entsprechen.

(2) Steht der Pfandbriefbank eine Hypothek an einem Grundstück zu, das sie zur Vermeidung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf sie die Hypothek nur auf Grund einer Beleihungswertermittlung nach § 16 zur Deckung verwenden.

§ 13 Belegenheit der Sicherheiten

(1) Die Hypotheken müssen lasten auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder anderen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung, die den grundstücksgleichen Rechten vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die Belastungen bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan belegen sein; der Gesamtbetrag der Beleihungswerte, die nicht der Europäischen Union angehören, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie durch die Pfandbriefgläubiger nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus den Beleihungen erstreckt, darf 10 Prozent des Gesamtbetrages der Beleihungswerte, bei denen sichergestellt ist, nicht übersteigen.

(2) Die Beleihung befristeter Rechte ist nur zulässig, wenn die planmäßige Tilgung der spätestens zehn Jahre vor Ablauf des Rechts endet und nicht länger dauert, als zur Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

§ 14

Beleihungsgrenze

(1) Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60 Prozent des von der Pfandbriefbank einer Wertermittlung nach § 16 festgesetzten Wertes des Grundstücks (Beleihungswert) benutzt werden.

(2) Hypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach Absatz 1 als eingetragene Deckungswerte.

§ 15

Versicherungspflicht

(1) Auf dem Grundstück aufstehende Gebäude müssen während der gesamten Dauer der Beleihung zumindest in Höhe des Bauwertes gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblich versichert sein.

(2) Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, so ist sie nur zulässig, wenn die Pfandbriefbank durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erlangt.

§ 16

Beleihungswertermittlung

(1) Die als Grundlage für die Beleihungswertfestsetzung dienende Wertermittlung ist die der Kreditentscheidung unabhängige Gutachtergutachten vorzunehmen, der über die hierzu notwendige Berufserfahrung sowie über die notwendigen Fachkenntnisse für Beleihungswertermittlung verfügen muss.

(2) Der Beleihungswert darf den Wert nicht überschreiten, der sich im Rahmen einer Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit einer Immobilie und unter Berücksichtigung langfristiger, nachhaltiger Merkmale des Objektes, der normalen regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen ergibt. Spekulative Elemente sind dabei nicht berücksichtigt werden. Der Beleihungswert darf einen auf transparente Weise durch ein anerkanntes Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Der geschätzte Betrag, für welchen ein Beleihungsobjekt am Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber, nach angemessenem Vermarktungszeitraum, in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußert werden könnte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt.

(3) Die zur Deckung verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, die nicht fertig gestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen 10 Prozent des Gesamtwertes der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Deckungswerte sowie das Doppelte des Eigenkapitals nicht überschreiten. Hypotheken an Bauplätzen dürfen 1 Prozent des Gesamtwertes der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Deckungswerte nicht überschreiten. Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Bergwerken, sind von der Verwendung zur Deckung ebenso ausgeschlossen wie Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücken beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe ebenfalls ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, Einzelheiten der Methodik und Form der Beleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters zu bestimmen. Die Rechtsvorschriften für die Bewertung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Beleihungsobjekten sind zu prüfen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft zu hören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 werden die nach § 13 des Hypothekendarlehensgesetzes genehmigten Wertermittlungsanweisungen unwirksam.

§ 17

Tilgungsbeginn

(1) Der Beginn der Amortisation des zur Deckung benutzten Teils der Hypothek darf nicht über einen Zeitraum hinausgeschoben werden, der länger als 30 Jahre nach Ablauf dieses Zeitraums beträgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der zur Deckung benutzte Betrag mindestens um den Teil der Tilgung zu mindern, der bei den Darlehensverträgen und entsprechenden Einzelhypotheken auf den zur Deckung benutzten Betrag entfallen würde.

(2) Die Bundesanstalt kann für Einzelfälle oder für Gruppen gleichgelagerter Fälle zulasten des Schuldners den Beginn der Amortisation des zur Deckung benutzten Teils der Hypothek für einen größeren Zeitraum hinausgeschoben werden, wenn dies wegen sonstiger Gründe im Interesse der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten des Schuldners gerechtfertigt ist. Die Berücksichtigung der Beschaffenheit und der nachhaltigen Merkmale des beleiheten Grundstücks ist gerechtfertigt erscheint.

§ 18

Grundschulden und ausländische Sicherungsrechte

(1) Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Hypotheken die Grundschulden und solche Sicherungsrechte gleich, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger bei der Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts im Sinne des Absatzes 1 zu befriedigen.

(2) Auf Grundschulden, die auf Grund einer Zweckvereinbarung zwischen der Pfandbriefbank und dem jeweiligen Grundstückseigentümer der Sicherung einer Darlehensforderung dienen, sind die Vorschriften des Absatzes 1 und § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hypotheken die Grundschulden und die neben den ihr zugrunde liegenden Darlehensforderungen treten.

(3) Hat die Pfandbriefbank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr zugehörigen Grundstück zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks an die Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 19

Weitere Deckungswerte

(1) Die in § 4 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. durch in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach dem Gesetz über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 3738), die durch die Verordnung vom 26. September 1995 (B

geändert worden ist,

2. bis zu insgesamt 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch Werte der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichnet durch Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanker Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, sofern Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; der Anteil an C gegen ein und dasselbe Kreditinstitut darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages in Halbsatz 1 genannten Hypothekendarlehen. § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend
3. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch Werte der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Art, sofern Schuldverschreibungen handelt; die in Nummer 2 genannten Deckungswerte sind in § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend,
4. durch Ansprüche aus Zins- und Währungsswaps und aus anderen mit geeigneten Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegen Börse, dem Bund und mit Bundesländern auf der Grundlage standardisierter Rahmen abgeschlossenen Derivategeschäften im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1 bis 4 Kreditwesengesetzes, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank Derivaten im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen Deckungswerte beeinträchtigt werden können. Die Geschäfte dürfen nur Risiken beinhalten oder welche die Pfandbriefbank auch mit Geschäften über die übrigen nach diesem Gesetz Deckungswerten eingehen kann; ausgeschlossen sind Optionen und andere Derivate, die eine offene Stillhalterposition der Pfandbriefbank begründen, sowie Geschäfte, die auf vergleichbarer Weise ein einer offenen Stillhalterposition entsprechendes Risiko beinhalten. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in Deckung genommenen Derivaten am Gesamtbetrag der Deckungswerte sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivaten am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen und der Verbindlichkeiten aus Derivaten dürfen jeweils 12 Prozent nicht überschreiten. Die Berechnung hat auf der Grundlage der Barwerte zu erfolgen.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 kann die Bundesanstalt Ausnahmen von den Begrenzungen in Absatz 1 Nr. 2 und 3 zulassen.

Unterabschnitt 2 Öffentliche Pfandbriefe

§ 20 Deckungswerte

(1) Zur Deckung Öffentlicher Pfandbriefe dürfen nur Geldforderungen aus der Vergabe von Schuldverschreibungen oder aus einem vergleichbaren Rechtsgeschäft oder anderen in Nummer 1 Buchstabe a bis d und f genannten Stellen schriftlich als einredefrei anerkannte Forderungen benutzt werden,

1. die sich unmittelbar richten gegen
 - a) inländische Gebietskörperschaften und solche Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine staatliche Refinanzierungsgarantie gilt oder die ein gesetzliches Recht zur Erhebung von Gebühren, Umlagen und anderen Abgaben haben
 - b) einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz, die \ Staaten von Amerika, Kanada oder Japan,

c) Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der in Buchstabe Staaten, wenn für diese Darlehen nach Artikel 43 Abs. 1 der Richtlinie 2000/ Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufna Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1), die zulet: Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16 (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1) geändert worden ist, eine Gewichtung von höc Prozent gilt und von der Bundesanstalt keine höhere Gewichtung festgelegt

d) einen anderen in Buchstabe b nicht erfassten europäischen Staat, der Vol Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

e) Verwaltungseinrichtungen ohne Erwerbszweck, die den Zentralregierung Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften der in Buchstabe Mitglied- und Vertragsstaaten unterstehen, wenn die zuständigen Behörden Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 46 der Richtlinie 2000/12 Darlehen eine Gewichtung von höchstens 20 Prozent festgelegt haben,

f) die in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Banken oder

2. für die eine der in Nummer 1 Buchstabe a bis d und f genannten Stellen die volle übernommen hat. Eine volle Gewährleistung liegt insoweit vor, als auf Grund ein einer Verordnung, einer Satzung oder eines Rechtsgeschäfts der Forderungsinha unmittelbaren Anspruch gegen den Gewährleistenden hat, dass dieser im Falle de des Schuldners dessen Verpflichtungen erfüllt. Der Gewährleistende darf gegenü Pfandbriefbank nicht das Recht haben, Einwendungen aus einem Rechtsverhältni: geltend zu machen oder sich einseitig von seinen Verpflichtungen zu lösen.

Der Gesamtbetrag der Forderungen gegen Schuldner in Staaten, die nicht der Europä angehören, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger de Pfandbriefe nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Forc erstreckt, darf 10 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vori sichergestellt ist, nicht übersteigen.

(2) Die Deckung kann auch erfolgen

1. durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 genannten Werte;
2. bis zu 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen P Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der M der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, sofern die Höhe de der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; der Anteil an Geldforderung dasselbe geeignete Kreditinstitut darf nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetra Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe sein;
3. durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte unter den dort genannten Vorau Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im l befindlichen Hypothekenspfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindliche Pfandbriefe tritt.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 kann die Bundesanstalt Ausnahmen von den Begrenzung 2 zulassen.

Unterabschnitt 3 Schiffspfandbriefe

§ 21 Deckungswerte

Als Deckung für Schiffspfandbriefe dürfen nur durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen benutzt werden, die den Erfordernissen der §§ 22 bis 24 entspre-

§ 22 Beleihungsgrenze

(1) Die Beleihung ist auf Schiffe und Schiffsbauwerke beschränkt, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(2) Die Beleihung darf die ersten 60 Prozent des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung nach § 24 festgesetzten Wertes des Schiffes (Schiffsbeleihungswert) oder des Schiffsbauwerkes nicht übersteigen. Sie darf nur durch Gewährung von Abzahlungskrediten bewirkt werden, wobei die Abzahlung des Darlehens in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu erfolgen hat. Die Vereinbarung sich ermäßigender Tilgungsraten ist unschädlich. Wird für ein Darlehen eine Laufzeit von weniger als 15 Jahren vereinbart, dass dieses bis zum Ende der Darlehenslaufzeit vollständig durch Abzahlungsraten gemäß Satz 2, sondern zusätzlich durch eine am Ende der Darlehenslaufzeit zu erbringende Schlussrate zu tilgen ist, gilt dies nicht als Fall ungleicher Abzahlung, wenn die Schlussrate den Betrag nicht übersteigt, der bei Zugrundelegung der vereinbarten gleichmäßigen Abzahlung bis zum Ende des 20. Lebensjahres zurückgezahlt werden könnte. Die Bundesanstalt kann in Einzelfällen weitere Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerks, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Schiffshypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach Absatz 2 für die eingetragene Deckungswerte. Lässt die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 4 eine darüber hinausgehende Beleihung zu, so ist deren Grenze maßgeblich.

(4) Die Beleihung darf höchstens eine Darlehenslaufzeit von 15 Jahren umfassen und zum Ende des 20. Lebensjahres des Schiffes reichen, es sei denn, dass eine geringere Laufzeit zu erwarten ist. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 weitere Ausnahmen zulassen. Ungeachtet dessen darf die vereinbarte Darlehenslaufzeit höchstens 15 Jahre betragen. Die Darlehenslaufzeit beginnt mit der Auszahlung des Darlehens. Im Falle der Auszahlung von Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehensschuldner zustehende Stundung, die zur Folge haben würde, dass die zulässige Höchstdauer des Darlehens Beleihungszeitraums überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders zulässig.

(5) Die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Ausland registriert sind, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder das Schiffsbauwerk eingetragen ist,

1. an Schiffen und Schiffsbauwerken ein dingliches Recht bestellt werden kann, das im Register eingetragen wird,
2. das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff oder dem Schiffsbauwerk zu suchen,
3. die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber dem Staat des Schiffes oder dem Staat des Schiffsbauwerks nicht unzulässig ist.

Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.

Der Gesamtbetrag der Beleihungen nach Satz 1 außerhalb der Mitgliedstaaten der EU Union, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Schiffspfandbriefe 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Beleihungen erstreckt, des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht sieht das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, dass das dingliche Recht ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, zur Sicherung der Rechte des Gläubigers Dritten gegenüber aber in ein solches Register eingetragen werden muss, die Beleihung nur mit der Maßgabe zulässig, dass die Pfandbriefbank die Eintragung in das Register unverzüglich herbeiführt. Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle nach Satz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Versicherung

(1) Das Schiff oder das Schiffsbauwerk muss während der gesamten Dauer der Beleihung in Höhe von 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderungen zuzüglich vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken Dritter entsprechend den Geschäftsbedingungen der Pfandbriefbank versichert sein. Der Versicherer muss sich verpflichtet haben, der Pfandbriefbank gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben.

(2) Die Pfandbriefbank hat die Beleihung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit der Versicherer auf Grund der nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtung der Pfandbriefbank befriedigt, geht die Schiffshypothek auf ihn über. Der Übergang kann im Nachteil der Pfandbriefbank oder eines gleich- oder nachstehenden Schiffshypothekers demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist gemacht werden.

(4) Erstreckt sich die Schiffshypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, so ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Pfandbriefbank durch Vertrag eine entsprechende Sicherung vereinbart hat.

§ 24 Beleihungswertermittlung

(1) Die als Grundlage für die Festsetzung des Schiffsbeleihungswertes dienende Wertung ist von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die notwendige Berufserfahrung sowie über die notwendigen Fachkenntnisse für die Schiffsbeleihungswertermittlungen verfügen muss.

(2) Der Schiffsbeleihungswert darf den Wert nicht überschreiten, der sich im Rahmen der vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit des Schiffes und unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objektes, der Marktgegebenheiten sowie der üblichen und möglichen anderweitigen Nutzungen ergibt. Spekulative Elemente dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Der Schiffsbeleihungswert darf einen auf transparente Weise und nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Bewertung eines Schiffsbauwerkes sinngemäß.

(4) Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten, durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesicherten Forderungen dürfen zusammen 20 Prozent des Gesamtwertes der Beleihungen betragen.

zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken nicht übersteiger

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methodik und Form der Schiffsbeleihungswertermittlung sowie Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters zu bestimmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die nach § 13 des Schiffsbankgesetzes genehmigten Wertermittlungsanweisungen und

§ 25

Abzahlungsbeginn

Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer von zwei Jahren nicht hinausgeschoben werden; mit Genehmigung der Bundesanstalt kann dieser Zeitraum für Darlehensforderungen aus besonderen Gründen bis zu fünf Jahren verlängert werden. Im Falle der Abzahlung darf die in § 22 Absatz 4 Satz 3 vorgesehene Darlehensdauer nicht überschritten werden.

§ 26

Weitere Deckungswerte

(1) Die in § 4 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. durch Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne der §§ 780 und 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, sofern ihr Gegenstand Darlehensforderungen zugrunde liegen, die den in den §§ 22 bis 24 bezeichneten Arten entsprechen;
2. durch Werte der in § 19 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Art;
3. bis zu 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe der in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art sowie durch Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Zentralbank, gegen geeignete Kreditinstitute, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bekannt ist; der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe Kreditinstitut höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der in Halbsatz 1 genannten Schiffspfandbriefe; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend;
4. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe durch Werte der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art, sofern es sich um Schuldversprechen handelt; die in Nummer 3 genannten Deckungswerte sind anzurechnen. § 4 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend;
5. durch die in § 19 Absatz 1 Nr. 4 genannten Werte unter den dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenspfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt. Auf die Grenzen nach § 19 Absatz 1 Nr. 4 Satz 3 sind Ansprüche der Pfandbriefbank aus solchen in Deckung genommenen Derivaten anzurechnen, die ausschließlich der Absicherung eines Währungsrisikos dienen.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 3 kann die Bundesanstalt Ausnahmen von den Begrenzungen in Nummer 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

Abschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für das Pfandbriefgeschäft

§ 27

Risikomanagement

(1) Die Pfandbriefbank muss für das Pfandbriefgeschäft über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen. Das System hat die Identifizierung, Beurteilung, Überwachung sämtlicher damit verbundener Risiken, wie insbesondere Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstiger Marktpreisrisiken, operationeller Risiken und Liquiditätsrisiken sicherzustellen. Darüber hinaus muss

1. die Konzentration von Risiken anhand eines Limitsystems begrenzt werden,
2. ein Verfahren vorgehalten werden, das bei starker Erhöhung des Risikos die Risikosituation sicherstellt; das Verfahren muss die frühzeitige Information der Entscheidungssträger sicherstellen;
3. das Risikomanagementsystem kurzfristig an sich ändernde Bedingungen angepasst und zumindest jährlich einer Überprüfung unterzogen werden,
4. ein gemäß dieser Vorschrift erstellter Risikoreport dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, vorgelegt werden.

Das Risikomanagementsystem ist ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren

(2) Vor Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten muss die Pfandbriefbank eine umfassende Analyse der damit einhergehenden Risiken und der resultierenden Erfordernisse an das Risikomanagementsystem vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Pfandbriefbank darf die Werte erst nach Erwerb eines gefestigten Erfahrungswissens über diese neuen Geschäfte in Deckung nehmen, bei Geschäften auf neuen Märkten im Bereich der Hypothekarkredite nicht jedoch vor Ablauf von zwei Jahren nach deren Aufnahme. In Fällen, in denen ein Vorhandensein eines gefestigten Erfahrungswissens ist ausführlich schriftlich darzulegen

§ 28

Transparenzvorschriften

(1) Die Pfandbriefbank hat quartalsweise in öffentlich zugänglicher Form sowie im Jahresabschluss folgende, jeweils auf das Quartalsende bezogene Angaben zu veröffentlichen:

1. den jeweiligen Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen, Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe sowie der entsprechenden Deckungsmassen in Höhe des Nennwertes, des Barwertes sowie des in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6 des Pfandbriefgesetzes festgelegten Risikobarwertes,
2. die Laufzeitstruktur der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen, öffentlich zugänglichen Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe sowie die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen jeweils in Stufen von bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren, von fünf Jahren bis zu zehn Jahren und von mehr als zehn Jahren sowie
3. den Anteil der Derivate an den Deckungsmassen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Pfandbriefgesetzes.

(2) Für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Deckungsmassen sind zusätzlich anzugeben:

1. die Verteilung mit den nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen
 - a) nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 300 000 Euro, von mehr als 300 000 Euro bis zu 5 Millionen Euro und von mehr als 5 Millionen Euro,
 - b) nach den Staaten, in denen die Grundstückssicherheiten liegen, dabei jeweils
 - c) nach gewerblich und wohnwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie nach Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Bürogebäuden, Handelsgebäuden, Industriegebäuden, sonstigen gewerblich genutzten Gebäuden, unfertigen und ertragsfähigen Neubauten sowie Bauplätzen,
2. der Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen auf diese Forderungen, dessen Verteilung nach Staaten entsprechend Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. ausschließlich im Anhang des Jahresabschlusses
 - a) die Zahl der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die zum Abschlussstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durch Zwangsversteigerungen,
 - b) die Zahl der Fälle, in denen die Pfandbriefbank während des Geschäftsjahrs zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen,
 - c) der Gesamtbetrag der Rückstände auf die von Hypothekenschuldnern zu zahlenden Zinsen, soweit diese nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben wurden,
 - d) der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen

Die in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d bezeichneten Angaben sind getrennt nach gewerblichen und Wohnzwecken dienenden Grundstücken aufzuführen.

(3) Für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendeten Forderungen sind zusätzlich anzugeben:

1. verteilt auf die einzelnen Staaten, in denen die Schuldner und im Falle einer Vollerfüllung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben, die nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträge, der Art nach zusätzlich danach aufgeschlüsselt, ob sich die Forderung gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, örtlichen Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen oder von diesen jeweils voll gewährleistet ist;
2. der Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen auf diese Forderungen, dessen regionale Verteilung gemäß Nummer 1.

(4) Für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Forderungen sind zusätzlich anzugeben:

1. die Verteilung mit den nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen
 - a) nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 500 000 Euro, von mehr als 500 000 Euro bis zu 5 Millionen Euro,
 - b) nach den Staaten, in denen die beliehenden Schiffe und Schiffsbauwerke registriert sind, jeweils getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen, und

2. ausschließlich im Anhang des Jahresabschlusses

- a) die Zahl der Verfahren zur Zwangsversteigerung von Schiffen oder Schiffen am Abschlussstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr Zwangsversteigerungen,
- b) die Zahl der Fälle, in denen die Bank während des Geschäftsjahres Schiffbauwerke zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken hat übernehmen müssen,
- c) der Gesamtbetrag der Rückstände auf die von Darlehensschuldern zu entrichten Zinsen, soweit diese nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben wurden,
- d) der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Schiffshypothekengesicherten Darlehensforderungen, getrennt nach den durch die Abzahlung und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen.

Die in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d bezeichneten Angaben sind getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen vorzunehmen.

(5) Für sämtliche Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist in den Veröffentlichungen nach dem 1. Januar 2007 jeweils auch der entsprechende Wert des Vorjahres anzugeben.

Abschnitt 5

Vorschriften über Arreste, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren

§ 29

Arreste und Zwangsvollstreckungen

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in ein Deckungsregister nach § 5 eingetragen sind, finden nur wegen der Ansprüche aus den jeweiligen Pfandbriefen und der Ansprüche aus den entsprechenden Deckungsregister eingetragenen Derivaten statt. § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 30

Insolvenz, Ernennung des Sachwalters

(1) Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind aus den in das entsprechende Deckungsregister eingetragenen Werten zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Pfandbriefgläubiger nur nach Absatz 6 Satz 4 teil.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ernennt das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung erhält der Sachwalter das Recht, die eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Fall, dass die Pfandbriefbank nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam; die §§ 892 und 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 16 und 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bleiben unberührt. Hat die Pfandbriefbank am Tag der Bestellung des Sachwalters über einen Wert verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter ist für die Deckungsmassen Rechtsgeschäfte tätig, soweit dies für die geordnete Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlich ist.

Deckungsmassen im Interesse der vollständigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger insoweit vertritt er die Pfandbriefbank gerichtlich und außergerichtlich. Die Begrenzung Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht.

(3) Die im Register eingetragenen Hypotheken und gesicherten Forderungen unterliegen insoweit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Sachwalters, als sie gemäß § 14 Abs. 1 als Deckungswerte für Hypothekendarlehen gelten. Der Sachwalter zieht die Forderungen entsprechend ihrer vertragsmäßigen Fälligkeit ein. Soweit der Teil der Forderung, der nicht als Deckungswert für Hypothekendarlehen gilt, nicht zur Deckung von öffentlichen Pfandbriefen benutzt wird, führt er nach Abzug angemessener Verwaltungskosten der Insolvenzmasse ab, der bei getrennten Darlehensverträgen und entsprechenden Einträgen auf die Insolvenzmasse entfallen würde. Reicht die tatsächlich geleistete Zahlung nicht zur Befriedigung der Forderungen insoweit vorrangig zu tilgen, als sie durch deckungsfähige Hypothekendarlehen gedeckt ist, maßgeblich ist die Grenze des § 14 Abs. 1 unter Zugrundelegung des bei Indeckung der Forderungen angenommenen Wertes des Beleihungsobjektes. Der Insolvenzverwalter kann verlangen, dass die Darlehensrückzahlungsforderung und Hypothek geteilt werden; die Insolvenzmasse ist entsprechend der Teilung. Die durch Teilung entstandene deckungsfähige Hypothek geht der nicht deckungsfähigen im Rang vor. Auf Schiffshypotheken und die gesicherten Forderungen ist die Vorschrift des § 14 Abs. 2 anzuwenden, dass an die Stelle des § 22 Abs. 3, an die Stelle der Hypothekendarlehen die Schiffspfandbriefe, an die Stelle der Hypothek die Schiffshypothek, an die Stelle der Grenze des § 14 Abs. 1 die Grenze nach § 22 Abs. 2 Satz 1, im Falle der Teilung die von der Bundesanstalt zugelassene höhere Grenze treten.

(4) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, die zur Befriedigung der jeweiligen Pfandbriefgattung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich erforderlich sind, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Pfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(5) Das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank kann auf Antrag der Bundesanstalt schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 Ernennung des Sachwalters entsprechend.

(6) Die Bundesanstalt kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes Maßnahmen in Bezug auf einzelne Deckungsmassen treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur von der Bundesanstalt gestellt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Pfandbriefbank können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls der Deckungsmasse machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.

(7) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen ist unberührt.

(8) Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 stehen Pfandbriefgläubigern gleich.

§ 31

Aufgaben und Befugnisse des Sachwalters

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Pfandbriefbank. Er kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand der Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Bundesanstalt

abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sachwalter tritt gegenüber der Bur dem Treuhänder in die Pflichten ein, die von der Pfandbriefbank nach diesem Gesetz | Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erf

(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger be machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das oder im Falle des § 33 Abs. 5 in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintra nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuchs sind nicht

(3) Die Bestellung des Sachwalters ist bei den im Register eingetragenen Hypotheker Grundbuch einzutragen, wenn nach Art des Rechts und nach den Umständen zu befü ohne die Eintragung die Pfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist v beim Grundbuchamt zu beantragen. Werden Hypotheken, bei denen die Bestellung d eingetragen worden ist, im Register gelöscht, so hat der Sachwalter beim Grundbuch Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen. Bei im Register eir Rechten an Schiffen tritt an die Stelle des Grundbuches das Schiffsregister, bei im Re eingetragenen Rechten an Schiffsbauwerken das Schiffsbauregister, an die Stelle des Grundbuchamtes tritt das Registergericht.

(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemess Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und seiner Auslagen sind anteilig aus den in den Deckungsregistern eingetragenen Werter maßgeblich ist das Verhältnis des Nennwertes der einzelnen Deckungsmasse zum Ne Deckungsmassen der Pfandbriefbank. Das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank setzt und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit für jede Deckungsmasse eine Eröff einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabs Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüf Bundesanstalt bestellt. Die Bundesanstalt kann Sonderprüfungen anordnen. Die der E dadurch entstehenden Kosten sind anteilig aus den in den Registern eingetragenen V Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen ur gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Pfandb Schadenersatz verpflichtet.

(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteiler Insolvenzverfahren der Pfandbriefbank oder die Verwaltung der Deckungswerte von I können.

§ 32

Übertragung der Deckungsmassen und -verbindlichkeiten

(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt alle oder eir Deckungsregister eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 14 Abs. 2 und § 2: eingetragene Werte gelten, und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit na Vorschriften auf eine andere Pfandbriefbank übertragen.

(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden und der übernehmenden Pfandbriefbar

2. die Vereinbarung über die Übertragung der im Deckungsregister eingetragenen Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine

3. die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus F

(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen Nr. 3 anzuwenden. § 28 der Grundbuchordnung sowie § 36 der Schiffsregisterordnung beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt ein einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als beizufügen.

(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

§ 33

Handelsregistereintragung

(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Pfandbriefbank hat die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Pfandbriefbank anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentliche Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Bundesanstalt beizufügen.

(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Pfandbriefbank eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Pfandbriefbank ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank wirksam wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Pfandbriefbank den Tag der Eintragung der Übertragung mit einem Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Pfandbriefbank von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.

(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Pfandbriefbanken hat von ihr vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ganzem Inhalt nach bekannt zu machen.

(5) Sofern die Pfandbriefbank eine eingetragene Genossenschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist, tritt bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister.

§ 34

Übergang von Deckungswerten und -verbindlichkeiten

(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank gehen die im Übertragungsvertrag bezeichneten Werte und Pfandbriefe als Gesamtheit auf die übernehmende Pfandbriefbank über. Durch die Eintragung wird die Übertragung notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. § 33 Absatz 5 gilt entsprechend für die übertragenden Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Pfandbriefbank und die übernehmende Pfandbriefbank als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 30 Absatz 4 entsprechend. § 30 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt entsprechend, dass an die Stelle des Sachwalters die übernehmende Pfandbriefbank tritt.

tritt.

§ 35 Treuänderische Verwaltung

(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt kann der Sachwalter mit einer anderen Pfandbriefbank vereinbaren, dass die in den Deckungsregistern der insolventen Pfandbriefbank eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 14 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 nicht als €-Werte gelten, ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Pfandbriefbank für die andere Pfandbriefbank verwaltet werden, soweit die andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Pfandbriefbank übernimmt. Der Sachwalter bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu vermerken.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zu der anderen Pfandbriefbank und der insolventen Pfandbriefbank oder dessen Gläubigern gegenüber der anderen Pfandbriefbank, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.

(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das entsprechende Register der anderen Pfandbriefbank einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Deckungsregister der insolventen Pfandbriefbank eingetragenen Werte sind im Register der anderen Pfandbriefbank einzutragen. Der Treuhänder der anderen Pfandbriefbank nimmt seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Pfandbriefbank wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im jeweiligen Deckungsregister der insolventen Pfandbriefbank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.

(4) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36 Teilweise Übertragung

Im Falle der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 32 Abs. 1 muss der verbleibende Teil der entsprechenden Deckungsmasse der insolventen Pfandbriefbank über die Pfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweise treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 35 Abs. 1.

Abschnitt 6 Rechtsbehelfe und Zuwiderhandlungen

§ 37 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt auf der Grundlage des Absatzes 2 Nr. 1, § 3 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 Pfandbriefe in den Verkehr bringt,
2. wissentlich entgegen § 4 Abs. 7 Satz 2 über einen dort genannten Wert verfügt

3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 einen Ersatzwert nicht oder nicht rechtzeitig in das L einträgt.

§ 39

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 7 Satz den Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro g

§ 40

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswid Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 41

Bezeichnungsschutz

Schuldverschreibungen dürfen unter einer der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genann Bezeichnungen oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort Pfandbrief enthäl gebracht werden

1. von Kreditinstituten, denen eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ist,
2. von Einlagenkreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäis einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaft ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt, wenn
 - a) die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter einer der oben genannten auch im Herkunftsstaat zulässigerweise betrieben wird,
 - b) es sich um Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 22 Abs. 4 Unter: Richtlinie 85/ 611/EG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), die zuletzt durch die Richtlin des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr geändert worden ist, handelt und die Schuldverschreibungen in einer gemäß Unterabs. 3 der vorgenannten Richtlinie vom Herkunftsstaat des Kreditinstitu Kommission übersandten Liste enthalten sind,
 - c) bei den zur Deckung verwendeten Hypotheken und Schiffshypotheken e 50 Prozent des Marktwertes oder 60 Prozent des Beleihungswertes im Sinn 2000/12/EG nicht überschritten wird und
 - d) bei der Bezeichnung der Schuldverschreibung in allen Prospekten, Bericht Werbeschriften eine etwaige fremdsprachige Originalbezeichnung des Pfandb

wird und darauf hingewiesen wird, dass die Schuldverschreibung auf der Gru-
jeweiligen ausländischen Rechts ausgegeben wird.

§ 42

Erlaubnis für bestehende Pfandbriefbanken

(1) Soweit ein Kreditinstitut vor dem 19. Juli 2005 zulässigerweise Pfandbriefe der in
2 Nr. 1 bis 3 genannten Gattungen begeben hat und auch noch zu Beginn des 19. Ju-
Befugnis zur Ausgabe von Pfandbriefen besitzt, gilt die für das Betreiben des Pfandbri-
§ 2 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis beschränkt auf die jeweilige Pfandbriefgattung
Kreditinstitut hat vor Ablauf des 18. Oktober 2005 eine Anzeige einzureichen, die den
Anforderungen eines Erlaubnisantrages entspricht. Wird die Anzeige nicht fristgerecht
kann die Bundesanstalt die als erteilt geltende Erlaubnis aufheben.

(2) Die Bundesanstalt kann die als erteilt geltende Erlaubnis auch aufheben, wenn die
Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 35 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes erfüllt
wenn das Kreditinstitut, unbeschadet des Absatzes 3, die Anforderungen des § 2 Abs
erfüllt.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Kreditinstitute findet § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis zu
Dezember 2008 keine Anwendung. Die in Satz 1 genannte Befristung ist nicht anzuw-
Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade und den Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hild
ritterschaftlichen Kreditverein.

§ 43

Erlaubnis für Hypothekenbanken

Für die bei Ablauf des 18. Juli 2005 zugelassenen Hypothekenbanken im Sinne des §
Hypothekengesetzes gilt die Erlaubnis für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und
Kreditwesengesetzes bezeichneten Bankgeschäfte nach § 32 des Kreditwesengesetz
in § 35 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes genannte Frist beginnt am 19. Juli 2005.

§ 44

Erlaubnis für Schiffspfandbriefbanken

Für die bei Ablauf des 18. Juli 2005 zugelassenen Schiffspfandbriefbanken im Sinne d
Schiffsbankgesetzes gilt die Erlaubnis für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bi
Kreditwesengesetzes bezeichneten Bankgeschäfte nach § 32 des Kreditwesengesetz
in § 35 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes genannte Frist beginnt am 19. Juli 2005.

§ 45

Versicherungspflicht

Hypotheken, die den Pfandbriefbanken zu Beginn des 19. Juli 2005 zustehen, sind zu
von ihnen ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe nicht aus dem Grunde ungeeignet,
aufstehende Gebäude nicht nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 versichert ist. Durch Schi
gesicherte Darlehensforderungen, die den Pfandbriefbanken zu Beginn des 19. Juli 20
sind zur Deckung der von ihnen ausgegebenen Schiffspfandbriefe nicht aus dem Grur
weil das Schiff oder Schiffsbauwerk nicht in Höhe der Versicherungspflicht nach Maßç
Abs. 1 Satz 1 versichert ist.

§ 46

Beleihungsgrenze

(1) Hypotheken, die vor dem 13. Oktober 2004 in ein bei der Pfandbriefbank geführtes Deckungsregister für Hypothekendarlehen eingetragen worden sind, dürfen, soweit die Erfordernisse des § 16 Abs. 1 bis 3 entsprechen, abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Höhe von 50 Prozent des von der Pfandbriefbank auf Grund einer vor dem 13. Oktober 2004 durchgeführten Wertermittlung festgesetzten Wertes zur Deckung von Hypothekendarlehen benutzt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 sind § 14 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der in § 14 Abs. 1 festgelegten Beleihungsgrenze die Grenze nach Absatz 1 gilt.

§ 47 Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger

Bis zum Ablauf des 18. Juli 2009 unterliegt eine Pfandbriefbank, die vor dem 19. Juli 2009 Schiffspfandbriefe nach § 1 Nr. 1 des Schiffsbankgesetzes begeben hat, nicht der Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 5 Satz 2. Die Pfandbriefbank hat jedoch sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der Beleihungen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus diesen Beleihungen zum Ablauf des 18. Juli 2009 50 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen sich das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigt.

§ 48 Schiffspfandbriefe in ausländischer Währung

Auf die von einer Schiffspfandbriefbank im Sinne des § 1 des Schiffsbankgesetzes vor dem 1. Januar 2005 nach § 37 des Schiffsbankgesetzes ausgegebenen Schiffspfandbriefe sind die vor dem 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Schiffsbankgesetzes weiter anzuwenden.

§ 49 Fortgeltende Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind Forderungen gegen solche Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, weiterhin unbeschränkt deckungsfähig, wenn die Forderungen bereits am 18. Juli 2001 gegen die genannten Kreditinstitute sind auch deckungsfähig, wenn die Forderungen nach dem 18. Juli 2001 und vor dem 19. Juli 2005 vereinbart worden sind und ihre Laufzeit über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

§ 50 Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte und der ausschließlich dieser Geschäfte geführten Deckungsregister das vorgenannte Gesetz und die zu der Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der vor dem 19. Juli 2005 geltende Fassung mit der Maßgabe fort, dass Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute weit zur ordentlichen Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährtragende Refinanzierungsgarantie gilt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Hypothekenbanken hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte und der ausschließlich dieser Geschäfte geführten Deckungsregister das vorgenannte Gesetz und die zu der Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der vor dem 19. Juli 2005 geltende Fassung mit der Maßgabe fort, dass Forderungen gegen inländische Hypothekenbanken weit zur ordentlichen Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährtragende Refinanzierungsgarantie gilt.

Deckung dieser Geschäfte geführten Deckungsregister das Hypothekendarbankgesetz u Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der vor dem 19. Juli 2005 g mit der Maßgabe fort, dass Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kredit weit zur ordentlichen Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkt oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträger Refinanzierungsgarantie gilt.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Schiffsbanken hinsichtlich der von ihnen nach d des Schiffsbankgesetzes abgeschlossenen Geschäfte und der ausschließlich zur Deck Geschäfte geführten Deckungsregister das Schiffsbankgesetz und die zu dessen Durc erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der vor dem 19. Juli 2005 geltenden Fassu Maßgabe fort, dass Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitut ordentlichen Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Ans für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung Refinanzierungsgarantie gilt.

(4) Im Falle der Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt in einer in § 1 , Umwandlungsgesetzes genannten Weise gilt Absatz 1 hinsichtlich der von der Krediti Wirksamwerden der Umwandlung abgeschlossenen Geschäfte für den fortbestehend nach Rechtsformwechsel oder für einen Rechtsträger, auf den im Zuge der Umwandl Vermögen der Kreditanstalt als Ganzes oder in Teilen übertragen worden ist, auch da bei dem Rechtsträger um ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts han

§ 51

Getrennter Pfandbriefumlauf

Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 kann eine Pfandbriefbank die von ihr vor Inkrafttre Gesetzes begebenen Pfandbriefe weiter nach den bis zum Inkrafttreten dieses Geset Vorschriften decken, wenn die Pfandbriefbank diese Absicht bis spätestens zum 18. J Bundesanstalt angezeigt hat. Bei der Anzeigefrist handelt es sich um eine Ausschlussi Falle ist das bisherige Deckungsregister getrennt von demjenigen nach § 5 Abs. 1 Sa führen. Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind nur sc ordentlichen Deckung geeignet, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Anstalts die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung oc Refinanzierungsgarantie gilt. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 27 und 28 sind hinsicht bisherigen Deckungsregisters nicht anzuwenden.

§ 52

Fortgeltende Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung Schiffsbankgesetzes

(1) Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, eine Schiffsh Schiffregister eingetragen, so kann der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Neb oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung a werden. Dasselbe gilt für die Eintragung einer Schiffshypothek in das Schiffsbauregistri

(2) Die durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsl der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2-1, veröffentlichten ber mit der Maßgabe aufgehobenen Vorschriften, dass sie, soweit sie noch in Geltung sin anwendbar bleiben, die vor Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes in ausländischer eingetragen waren, bleiben für den durch die Maßgabe bezeichneten Umfang und An unverändert anwendbar.

§ 53

Frühzeitige Bestellung des Treuhänders

Bei einem Kreditinstitut können auf dessen Antrag ein Treuhänder sowie mindestens schon vor dem 19. Juli 2005 bestellt werden, damit diese sich auf die Erfüllung der si Juli 2005 aus den §§ 8 und 9 ergebenden Aufgaben und Pflichten vorbereiten. § 7 Akt die §§ 10 und 11 sind anzuwenden. Die Bundesanstalt erhebt für jede Bestellung nac Verbindung mit § 7 Abs. 3 eine Gebühr in Höhe von 500 Euro.

© Bundesanstalt für Finanzdie